

22.02.1990

S a t z u n g

der Musikschule Darmstadt-Dieburg e.V.

§ 1

Name und Sitz

1.
Der Verein führt den Namen „Musikschule Darmstadt-Dieburg e.V. und hat seinen Sitz in Darmstadt.
2.
Der Verein beantragt die Eintragung in das Vereinsregister und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.

§ 2

Zweck

1.
Der Verein ist Träger der Musikschule Darmstadt-Dieburg.
2.
Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgaben sind die Musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenauslese und Begabtenförderung. Besonderes Anliegen der Musikschule ist, die Musikalität bei möglichst vielen Kindern zu wecken.
3.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Erteilen von Unterricht in Gruppen oder als Einzelunterricht. Im Unterrichtsprogramm der Musikschule sollen Ergänzungsfächer mit gemeinschaftlichem Musizieren, wie z.B. Chor, Orchester und Kammermusik, Berücksichtigung finden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1.
Der Verein Musikschule Darmstadt-Dieburg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977.
- 2.

1

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

4.

Niemand darf durch Ausgaben für Zwecke, die außerhalb der Vereinsaufgabe liegen, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1.
Mitglied des Vereins können natürliche Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
2.
Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Verein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3.
Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Ausschluss
 - b) Austritt
 - c) Tod bei natürlichen Personen
 - d) Auflösung bei juristischen Personen
 - e) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bei natürlichen Personen
4.
Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist erklärt werden.
5.
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt oder trotz Mahnung durch den Vorstand seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Das Mitglied muss vorher gehört werden.
- 6.

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche.

7.

Die Mitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen

Gebühren:

Für die Teilnahme am Unterricht, den die Musikschule Darmstadt-Dieburg e.V. erteilt, wird eine Teilnehmergebühr erhoben. Näheres bestimmt die Schulgebührenordnung.

§ 6 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, die Ziele der Musikschule durch Anregung zu fördern und zu wichtigen Fragen Stellung zu nehmen. Sie ist zuständig für:

1. Wahl des Vorstandes
2. Entgegennahme des Jahresberichts
3. Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. Festsetzung der Schulgebühren
6. Beschluss von Satzungsänderungen
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 9 Einberufung, Vorsitz, Abstimmung, Niederschrift

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und soll den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin zugehen.

2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

3. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen, und zwar aus dem 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertretern.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur folgenden Vorstandswahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

4.

Der Musikschulleiter nimmt an den Vorstandssitzungen beratend teil.

5.

Die Musikschule Darmstadt-Dieburg e.V. wird rechtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Ist einer von beiden verhindert, so tritt an seine Stelle ein weiteres Vorstandsmitglied.

6.

Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.

Diese Vollmachten bedürfen der schriftlichen Form.

7.

Der Vorstand ist zuständig für:

- a) die Leitung des Vereins
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) personelle Entscheidungen, die im Einvernehmen mit dem Leiter der Musikschule getroffen werden sollen
- d) die Feststellung des Haushaltsplanes

8.

Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

9.

Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag von einem Vorstandsmitglied ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

Über die Vorstandsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Kreis Darmstadt-Dieburg, der es nur zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung verwenden darf.